

Umgang mit Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen in Zeiten von Corona – Möglichkeiten der digitalen Mitgliederversammlung



In Anbetracht der aktuellen Lage und der bundesweit geltenden Kontaktsperre stellen sich viele Fragen zur Parteiarbeit – z.B. wie erforderliche Entscheidungen getroffen werden können, inwieweit Absagen physischer Mitgliederversammlungen abgedeckt werden können, sei es durch digitale Versammlungen oder zum Beispiel das „Weiter-im-Amt-Verbleiben“ eigentlich neu zu wählender Vorstände und Vertreter*innen. Nachfolgend findet ihr dazu Einschätzungen und Handlungsempfehlungen aus der Bundesgeschäftsstelle. Bei Fragen könnt ihr euch auch an die Landesverbände wenden.

Mitgliederversammlung verschieben – Fristen

Solltet ihr aufgrund der Kontaktsperre eine Mitgliederversammlung abgesagt haben oder absagen müssen, stellt sich die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn die Satzung eine Frist für die Durchführung der Mitgliederversammlung vorsieht, z.B. innerhalb des ersten oder zweiten Quartals. Eine solche Frist kann im Falle von zwingenden Gründen, wie sie aktuell aufgrund der Kontaktsperren und der offiziellen Versammlungsverbote bestehen, ausgesetzt werden, zumal das Parteiengesetz solche Fristen nicht vorsieht. Danach ist eine Mitgliederversammlung sogar nur in jedem zweiten Jahr erforderlich (§ 9 Abs. 1 S.3 PartG). Ihr könnt die Versammlung somit auch in das zweite Halbjahr verschieben, ihr könnt aber auch überlegen, ob ihr eine digitale Versammlung macht, dazu mehr unten.

Entlastungen – Haushaltsbeschlüsse

Weiter stellt sich die Frage, wie mit dem Haushaltsbeschluss, Rechenschaft und Entlastung des Vorstands umgegangen werden kann. Der Rechenschaftsbericht – oder genauer gesagt der Finanzbericht – der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters ist gegenüber dem Parteitag abzugeben. Wird der Parteitag später durchgeführt, ist auch erst zu diesem Zeitpunkt Bericht zu erstatten. Dass sich so der Berichtszeitraum verlängert, ist unschädlich; denn das Parteiengesetz sieht nur vor, dass „mindestens alle zwei Jahre“ ein Tätigkeitsbericht des Vorstands erfolgen muss. Die Rechenschaftspflicht der Gesamtpartei gegenüber dem Bundestagspräsidenten bleibt allerdings unverändert; somit sind alle Gliederungen weiterhin verpflichtet, ihre Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen. Auch die Entlastung des Vorstandes kann zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Wurde für 2020 noch kein Haushalt beschlossen, kann dieser vorläufig durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden.

Vorstandsneuwahlen – Verschieben?

Musste eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgesagt werden, entsteht die Frage, was dies für Konsequenzen hat. Der Vorstand bleibt weiterhin im Amt, denn nach Parteiengesetz (§ 11 Abs. 1) ist der Vorstand einer Gliederung nur mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen und nicht zu einer bestimmten Frist. Grundsätzlich ist diese Regelung so zu verstehen, wie sie in der Partei in der Regel aktuell auch gehandhabt wird, nämlich, dass die Amtszeit eines Vorstands

auf 24 Monate angelegt ist. Der Wortlaut des Parteiengesetzes lässt jedoch die Möglichkeit zu, den Zeitraum zwischen den Wahlen auf bis zu knapp drei Jahre zu verlängern. Wenn z.B. im Januar 2018 ein Vorstand gewählt wurde, würde er regulär im Januar 2020 neu gewählt werden. Die Wahl kann aber dem Wortlaut nach auch erst im Dezember 2020 durchgeführt werden. Es ist deshalb gemäß Parteiengesetz in der aktuellen Lage unproblematisch möglich, die angesetzte Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl noch einmal zu verschieben, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund der Kontaktsperre abgesagt werden muss. Sie sollte dann aber möglichst zeitnah nachgeholt werden, sobald dies wieder möglich ist. Das Parteiengesetz sieht keine konkrete Regelung für die Wahl von Sprecher*innen von Arbeitsgemeinschaften vor, da dies in der Organisationshoheit der Parteien liegt. Wir würden in diesen Fällen, die Regelungen zur Vorstandswahlen hilfsweise heranziehen, so dass für diese Wahlen das ebenso gilt.

In der KW 13 wurde ein Sondergesetz zur Corona-Krise im Bundestag verabschiedet, in dem auch Regelungen zum Vereinsrecht getroffen wurden. Sollte eure Satzung explizit ein Datum vorsehen, an dem die Amtszeit des Vorstands ausläuft, kann auch auf diese geänderte Sonderregelung für das Vereinsrechts hilfsweise zurückgegriffen werden, um zu begründen, dass der Vorstand weiter im Amt bleibt. Die neue Regelung besagt, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, bis eine Nachfolge bestimmt wurde (§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie). Diese Regelung wurde explizit getroffen, um die Handlungsfähigkeit von Vereinen in der Corona-Krise zu gewährleisten. Auf das Vereinsrecht kann hilfsweise zurückgegriffen werden, wenn das Parteiengesetz keine Regelung trifft. Das ist hier der Fall.

Vorstandsrücktritt

Sollte der gewählte Vorstand bzw. Teile eines Vorstands in letzter Zeit zurück getreten sein und kann eine Mitgliederversammlung mit Nachwahl aufgrund der Kontaktsperre nun nicht stattfinden, stellt sich die Frage, wie es in diesen Zeiten der Krise zu einem handlungsfähigen Vorstand kommt.

Je nach Satzungsregelung bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt. Ist das nicht der Fall und gibt es keinen handlungsfähigen Vorstand, empfehlen wir, dass der Vorstand der nächst höheren Ebene die Geschäfte übernimmt und sobald es möglich ist, zu einer Versammlung einlädt, um den Vorstand nachzuwählen. Es gibt theoretisch zudem noch die Möglichkeit, einen Notvorstand einzusetzen, dies ist rechtlich jedoch sehr umstritten und deshalb nicht zu empfehlen.

Delegiertenwahlen

Die Frage ist, wie damit umgegangen wird, wenn auf der abgesagten Mitgliederversammlung Delegierte gewählt werden sollten. Die Amtszeit für Delegierte beträgt max. zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist grundsätzlich neu zu wählen.

Handelt es sich um Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz oder die Landesdelegiertenkonferenz so sind diese Delegierten gemäß Parteiengesetz (§ 15 Abs. 2 S.1) maximal für 2 Jahre gewählt und ihre Wahlen sind geheim abzuhalten. Ist die Amtszeit abgelaufen, ist eine Neuwahl vor der nächsten LDK oder BDK – für die diese Delegierten zu wählen sind – dann zwingend. Ansonsten ist die Gliederung dort nicht repräsentiert. Allerdings ist die geheime Durchführung

einer Wahl in einer digitalen Versammlung schwierig (siehe unten). Wir empfehlen daher die KMV zur Wahl der Delegierten zu verschieben und notfalls als außerordentliche Versammlung mit verkürzter Frist kurz vor der LDK bzw. BDK abzuhalten. Sollten längerfristig Delegiertenversammlungen nicht möglich sein, werden wir uns mit anderen Parteien für eine kurzfristige Änderung des Parteiengesetzes einsetzen.

Die Wahlen anderer Delegierter können gemäß Parteiengesetz auch offen abgestimmt werden (§ 15 Abs. 2 S. 2), soweit sich aus der Versammlung kein Widerspruch regt, weshalb diese auch bei einer digitalen Versammlung gewählt werden könnten.

Kandidat*innen-Aufstellungen für öffentliche Wahlen

Die Aufstellung von Wahlbewerber*innen kann nicht „digital“ erfolgen. Das verstößt gegen die Wahlgesetze. Die Aufstellung von Kandidat*innen hat eine herausgehobene Stellung für das demokratische Gemeinwesen. Jedes wahlberechtigte Parteimitglied muss auf die Personalauswahl Einfluss nehmen können. Nach den Wahlgesetzen muss sich diese deshalb in einer Versammlung mit Vorstellung der Kandidat*innen sowie in Rede und Gegenrede vollziehen. Eine Aufstellung ohne körperliche Anwesenheit der Stimmberechtigten ist damit unzulässig und würde zur Zurückweisung des Wahlvorschlags durch die Wahlkreisleitung führen.

Hinweis des **NRW-Landesverbands** zu Aufstellungsversammlungen für die NRW-Kommunalwahlen:

„Wir gehen derzeit davon aus, dass sich Listenaufstellungen bis zur Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (16. Juli) adäquat nachholen lassen. Der Landesvorstand führt vorsorglich Gespräche mit den anderen Parteien und der Landesregierung, um uns auf den Fall vorzubereiten, dass die aktuelle Situation länger andauert und Listenaufstellungen, Programmverabschiedungen etc. nicht rechtzeitig möglich sein werden. Dies betreffe dann ja alle Parteien. Wir sind uns sicher, dass man sich in diesem Fall gemeinsam auf geeignete Maßnahmen einigen wird, die dann eine gute Vorbereitung für alle möglich macht. Welche Maßnahmen dann genau nötig sein werden, werden wir besprechen, wenn wir mehr wissen.“

Möglichkeiten von digitalen Mitgliederversammlungen

Grundsätzlich wird der rechtliche Rahmen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen vor allem durch die Satzung der jeweiligen Gliederung oder der höheren Gliederungen geschaffen sowie durch das Parteiengesetz. Da unsere Partei zivilrechtlich als nicht rechtsfähiger Verein behandelt wird, wird hilfsweise im Parteienrecht auf Regelungen des Zivilrechts zu nichtrechtsfähigen Vereinen zurückgegriffen. Damit können wir für die Frage, was im Hinblick auf digitale Mitgliederversammlungen möglich ist, auch auf die Diskussionen rund um die Vereine zurückgreifen.

Der Wortlaut des Parteiengesetzes wie auch unsere Bundessatzung machen keine Vorgaben dazu, ob die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung physisch oder digital durchgeführt wird. Allerdings wurde bei der Formulierung der Regelungen natürlich immer an Präsenzversammlungen gedacht, da es historisch einfach nicht vorgesehen war, digitale Versammlungen abzuhalten, und

im Parteiengesetz sind dazu bisher keine Aktualisierungen vorgenommen worden. Bei unseren Satzungsänderungen haben wir in den letzten Jahren auf technikneutrale Formulierungen geachtet.

Auch im Vereinsrecht wird überwiegend davon ausgegangen, dass Mitgliederversammlungen grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattzufinden haben und Ausnahmen davon nur gemacht werden können, wenn in der Satzung eine Ausnahme geregelt ist oder alle Mitglieder der Durchführung als digitale Veranstaltung zugestimmt haben. Das in der KW 13 beschlossene Gesetzespaket zur Corona-Krise schafft dafür jedoch Abhilfe mit einer Regelung, die eine digitale Versammlung der Präsenzversammlung gleichstellt, ohne dass es dafür einer Satzungsregelung oder der Zustimmung der Mitglieder bedarf, soweit der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie).

Wir vertreten die Auffassung, dass bereits vor dieser Regelung eine digitale Durchführung der Mitgliederversammlung möglich gewesen wäre, da weder Satzung noch Parteiengesetz explizit die Präsenzversammlung voraussetzen. Spätestens mit dem Gesetzespaket zur Corona-Krise und den Anpassungen für das Vereinsrecht kann in der aktuellen Zeit hilfsweise auf diese Regelung zurückgegriffen werden und die Versammlung online durchgeführt werden.

Die größte Herausforderung bei der Durchführung digitaler Mitgliederversammlungen ist, dass die Teilnahme möglichst allen Mitgliedern ermöglicht werden muss, um die innerparteiliche Demokratie zu gewährleisten. Das bedeutet, wir empfehlen die Nutzung von Videosystemen, bei denen man sich auch ohne ausreichende Internetverbindung telefonisch einwählen kann. Hinweise zu empfohlenen technischen Tools findet ihr unter <https://gruenlink.de/1q67>.

Die größte Herausforderung dabei ist die Frage, wie die Abstimmungen auf einer digitalen Mitgliederversammlung durchgeführt werden können.

Bei sehr kleinen Versammlungen, bei der die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit Videoübertragung teilnimmt, könnte wie üblich mit Handzeichen abgestimmt werden, nur das Zählen dauert dann ggf. etwas länger. Gibt es einige wenige, die sich ohne Videoübertragung dazu schalten, können diese auch einzeln nach ihrer Stimme befragt werden.

Eine sehr simple Übergangslösung für eine digitale Abstimmung ist, eine offene Abstimmung in der Termite im Grünen Netz zu machen.

Wir arbeiten an einer technischen Lösung für digitale Abstimmungen, bei der eine Akkreditierung über das Grüne Netz ermöglicht wird. Wir melden uns, sobald wir dafür eine Lösung gefunden haben, die auch von Gliederungen verwendet werden kann.

Vorstandswahlen bei einer digitalen Versammlung

Das Problem an einer Vorstandswahl bei einer digitalen Versammlung ist, dass die Wahl gemäß Parteiengesetz (§ 15 Abs. 2 S. 1 PartG) noch einmal anderen Voraussetzungen entsprechen muss als eine inhaltliche Abstimmung. Sie muss nach Parteiengesetz den Wahlgrundsätzen entsprechen, geheim und auf einer Versammlung stattfinden. Für eine solche Wahl gibt es aktuell keine niedrigschwelligen Systeme, die wir empfehlen können. Die Nutzung von digitalen Wahltools insbeson-

dere für Personenwahlen ist zudem sehr umstritten, siehe dazu auch die Ausführungen in unserem Bericht der AG Elektronische Abstimmungen im Wissenswerk unter <https://gruenlink.de/1qa3>. Wir würden euch deshalb aktuell empfehlen, geheime Vorstands- und Delegiertenwahlen für LDK und BDK zu verschieben. Wir sind in der Prüfung zu rechtlichen und technischen Möglichkeiten und halten euch dazu auf dem Laufenden.

Vorstandswahl als Briefwahl

Nach aktuellem Stand des Parteiengesetzes ist eine Vorstandswahl per Briefwahl nicht vorgesehen, da die Wahl auf einer Versammlung stattfinden soll. Für den Fall, dass dies dennoch erwogen wird, ist zu bedenken, dass es dafür eine Wahlordnung ähnlich der Urabstimmungsordnung braucht und dass das Verfahren relativ langwierig und kostenintensiv ist, so dass wir es aktuell nicht empfehlen.